

People and Organisation Newsflash



EU Kommission veröffentlicht Entwurf der Übergangsregelungen für den Zeitraum nach dem „Brexit“-Ausstiegstermin vom 29. März 2019

Mit unserem Newsflash aus Juni 2016 haben wir über die Brexit-Auswirkungen auf Fragen der beruflichen Mobilität zwischen dem Vereinigten Königreich und der Bundesrepublik Deutschland berichtet. Am 28. Februar 2018 hat die EU-Kommission den Entwurf des Austrittsabkommens veröffentlicht. Hiernach soll sich an den Austrittstermin vom 29. März 2019 eine 21-monatige Übergangsfrist bis 31. Dezember 2020 anschließen, in der die bisherigen Regelungen uneingeschränkt weitergelten sollen.

Austrittsabkommen

Mit der Veröffentlichung des Entwurfes des Austrittsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich hat die Europäische Kommission den gemeinsamen Bericht über die Fortschritte in der ersten Phase der Verhandlungen konkretisiert. Nach den im Anschluss erfolgten Verhandlungen legten die Unterhändler der EU und des Vereinigten Königreichs eine erste Fassung des Entwurfs des Austrittsabkommens vor, die die bislang in den Gesprächen erzielten Fortschritte widerspiegelt. Einigkeit auf den Rechtstext konnte bereits für die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, die finanziellen Regelungen, weiteren Aspekte der Trennung und für die Übergangsphase zwischen dem Zeitpunkt nach dem Austritt bis zum Beginn eines neuen Abkommens erzielt werden.

Diese Übergangsphase soll ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rücktrittsabkommens (30. März 2019) bis zum 31. Dezember 2020 gelten.

Aktuelle Regelung bis zum Austrittsdatum am 29. März 2019:

Die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit VO (EG) 883/2004 ist bis zum Wirksamwerden des Austritts weiterhin gültig. A1-Bescheinigungen werden aktuell maximal bis zum 29. März 2019 ausgestellt.

Regelungen für die Übergangsphase vom 30. März 2019 bis 31. Dezember 2020:

Das Austrittsabkommen muss vom Rat (Artikel 50), dem Europäischen Parlament und dem Vereinigten Königreich entsprechend seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften geschlossen werden. Im Anschluss können dann die aktuell bis zum 29. März 2019 befristeten A1-Bescheinigungen auch für den Zeitraum vom 30. März 2019 bis zum Ende der Übergangsphase (31. Dezember 2020) ausgestellt werden. Wir gehen davon aus, dass dann die DVKA des GKV-Spitzenverbandes die Krankenkassen zeitnah informieren wird.

Regelungen nach der Übergangsphase ab 01. Januar 2021

Für den Zeitraum nach dem Ende der Übergangsphase (ab 01. Januar 2021) hat EU Präsident Tusk bei der Vorstellung der Leitlinien angekündigt, dass die weitere Partnerschaft aus Sicht der EU nur im Rahmen eines Freihandelsabkommens weitergeführt werden könne. Die mögliche Weiterführung deutscher Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit ist dann ggf. nur über ein noch zu verhandelndes bilaterales Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich möglich. In den kommenden Monaten werden die Verhandlungen mit Großbritannien über die künftigen Beziehungen nach dem Ende der Übergangsphase fortgesetzt.

Sofern Sie hierzu Fragen haben sollten oder Unterstützung für die Beantragung der Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für vorübergehend im Vereinigten Königreich tätige Beschäftigte benötigen, sprechen Sie uns bitte an.

Von Daniel Concellón, Tel. +49 211 981-4699, Daniel.concellon@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:
SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:
UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.